



Erstellung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)

1 Einleitung

Wer selbst Strom produziert, darf die erzeugte Energie vor Ort teilweise oder ganz selbst verbrauchen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) bietet zusätzlich die Möglichkeit, den eigenen Strom innerhalb des gleichen Netzanschlusspunkts an mehrere Parteien zu verkaufen – zum Beispiel die erzeugte Energie einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach eines Mehrfamilienhauses an dessen Mieterschaft.

2 Grundsätze

(EnV Art. 14)

Einem ZEV können sich beliebig viele Produzenten und Endverbraucher anschließen. Bedingung ist, dass die Parteien selbst und der Ort der Energieproduktion hinter demselben Netzanschluss angeschlossen sind. Es gelten folgende Grundsätze:

- Ein ZEV ist ein einziger Endverbraucher im Sinn des Energiegesetzes.
- Der Ort der Produktion ist definiert als das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage(n) liegen. Zusammenhängende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. Mit dem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers darf sich ein ZEV sogar über öffentlichen Grund erstrecken.
- Zwecks Eigenverbrauchs darf das Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) nicht in Anspruch genommen werden. Es ist also eine physische Verbindung zwischen den verschiedenen Verbrauchern innerhalb der Gruppe nötig und der ZEV darf nur an einem Punkt an das öffentliche Netz angeschlossen sein.
- Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen (vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG und Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG). Diese Schwelle dürfte in der Regel ab ca. 30 Wohnungen erreicht werden.

3 Voraussetzungen für die Gründung eines ZEV

(EnV Art. 15)

- Die Einrichtung des ZEV ist mindestens drei Monate im Voraus durch die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde Sulgen, Elektrizitätswerk (EW Sulgen) anzumelden.
- Der ZEV tritt gegenüber dem EW Sulgen als ein Endverbraucher auf. Er bestimmt einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte als alleiniger, rechtsverbindlicher Ansprechpartner für den ZEV und die EEA gegenüber dem EW Sulgen.
- Die Leistung der vorhandenen EEA muss mindestens 10 Prozent der Netzanschlussleistung am Hausanschluss HAK betragen.
- Die Verbrauchsstätten und die Produktionsanlage(n) müssen zum selben Netzanschlusspunkt gehören. Sofern der geplante Zusammenschluss mehrere bestehende Netzanschlusspunkte umfasst, kann die Grundeigentümerschaft auf eigene Kosten die technischen Voraussetzungen schaffen (vgl. Art. 17 Abs. 4 EnG). Diese Kosten dürfen nicht auf die Mieterinnen und Mieter überwältzt werden.



- Für die Aufforderungen der periodischen Kontrollen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) ist dem EW Sulgen eine Übersicht aller Bezügerstromkreise mit Art der Nutzung einzureichen:
 - Wohnungen mit Bezeichnung/Lage
 - Gewerbe inkl. Flächenbezeichnung
 - Allgemein
- Die Überschussenergie, die ins öffentliche Netz gespeist wird, wird netto ohne Mehrwertsteuer vergütet. Es ist durch die Grundeigentümerschaft zu prüfen, ob der ZEV mehrwertsteuerpflichtig ist.
- Die Erstellung eines ZEV ist schriftlich anzumelden. In der Anmeldung ist das Einverständnis sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Unterschrift zu dokumentieren.
- Die Abklärung, ob es sich bei der oder den EEA um eine oder mehrere Anlagen handelt, sollte frühzeitig unter Berücksichtigung der «Energieförderungsverordnung (EnFV) Anhang 1.2» erfolgen.

4 Pflichten der Grundeigentümerschaft

(Art. 16 - 18 EnV)

Im Rahmen der Gründung eines ZEV übernimmt die Grundeigentümerschaft nachfolgende Pflichten. Der Verteilnetzbetreiber hat seine stromversorgungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich nur gegenüber dem ZEV als Ganzes wahrzunehmen.

- Die interne Organisation ist grundsätzlich Sache des ZEV. Es gelten die Bestimmungen der Energiegesetzgebung, der Messgesetzgebung sowie des Obligationenrechts.
- Vertragspartner vom EW Sulgen in Bezug auf Netzanschluss, Netznutzung, Einrichtung des Eigenverbrauchs und – innerhalb der Grundversorgung – für die Energielieferung ist die Grundeigentümerschaft. Bei mehreren Grundeigentümern haften diese gegenüber dem EW Sulgen solidarisch.
- Die Grundeigentümerschaft übernimmt die Verantwortung für die Organisation der internen Messeinrichtungen des Zusammenschlusses gemäss der Messmittelverordnung. Die eingesetzten Zähler müssen der Messmittelverordnung entsprechen und es ist ein Kontrollregister gemäss Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung zu führen.
(siehe Metas 20181119_ZEV-Merkblatt)
- Das Ablesen der Zähler und das korrekte, verursachergerechte Verrechnen der bezogenen Energie an die Teilnehmenden ist Sache des ZEV.
- Die Grundeigentümerschaft ist verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV Art. 5.).
- Die Aufforderung zur Einreichung der Sicherheitsnachweise richtet sich an den Vertreter oder die Vertreterin des ZEV mit entsprechender Vollmacht. Dem EW Sulgen sind alle angeforderten Sicherheitsnachweise mit korrekter Wohnung oder Gewerbeflächenbezeichnung einzureichen.
- Änderungen in der Grundeigentümerschaft sind umgehend mittels schriftlicher Anzeige zu melden.



5 Teilnahme von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern am ZEV

(EnV Art. 16)

Mieterinnen und Mieter in einem bestehenden Mietverhältnis haben einmalig die Möglichkeit, den Zusammenschluss abzulehnen und den Strom weiterhin beim angestammten Verteilnetzbetreiber zu beziehen. Die Bildung des ZEV ist eine Vertragsänderung, die mit der Einführung neuer Nebenkosten einhergeht. Nach den zwingenden Bestimmungen des Mietrechts muss beides frist- und termingerecht mit dem amtlich genehmigten Formular angezeigt und begründet werden. Bei Neubauten, bei denen noch keine Mietverträge abgeschlossen worden sind, entfällt diese Vorgabe. Der Grundeigentümer kann für das noch zu errichtende Gebäude Eigenverbrauch vorsehen und dies in den Mietverträgen regeln.

6 Messung vom EW Sulgen

Das EW Sulgen installiert die notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Messungen.

Das sind:

- Überschussmessung (Hauptmessung des ZEV)
- Bei Erzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung über 30 kVA die Produktionsmessung(en)

Allenfalls bestehende konventionelle mechanische oder elektronische Zähler innerhalb des ZEV können gratis übernommen werden (Smart Meter sind von dieser Regelung ausgenommen). Die Zähler werden aus der statistischen Eichung entfernt und gelten als nicht mehr geeicht.

7 Austritt und Auflösung des ZEV

Einzelne Mieterinnen und Mieter können ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (EnG Art. 17 Abs. 3) für sich geltend machen oder wenn der Betreiber des ZEV die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von EnV Art. 16 Abs. 1–3 nicht einhält.

Der Betreiber des ZEV teilt die Beendigung der Teilnahme einer Miet- oder Pachtpartei unverzüglich mit. Eine Auflösung des ZEV muss durch den Betreiber des ZEV drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des ZEV eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden. Allfällige technische Anpassungskosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

8 Adresse für Meldungen

Politische Gemeinde Sulgen
Elektrizitätswerk
Kradolfstrasse 15
8583 Sulgen
manuela.traber@sulgen.ch